

25
München am Pf. d. 12. Jun. 1812.

Das an. lutherische Consistorium
an Dr. Wollgatz,
den Herrn Hofbauernrath Erdoldi,
Meinen persönlich.

Unter der Voraussetzung, daß Hr. Wollgatz. in gewogenem Rath
wäre, wüßten an. luth. Gemeinden die baldige Ausführung des
bestimmten Kapitals = Fiskus von 1123 Rthl. 58 Sch. für die
ihm zugewiesenen Häuser zu veranlassen, und in diesem Absicht auf
den davor anzuwendenden gültigsten Befehl Dr. Frelling, den
Herrn Minister des Innern und abwechselnd zu kommen zu
lassen, gütlich zu sein, und in Namen der Gemeinde nicht
und die Ausführung des notwendigen Hauses, sondern auch
Herrn Kommissar gemäß auf die dabei anzuwendende Engräber =
platz, und auf den darauf befindlichen Monumente des
nischen Hofes und der dazu gehörigen aufzuführenden Häuser,
zum Erlaß für die Ausführung willig ist.
Hr. Wollgatz. gütlich zu sein, und in Namen der Gemeinde
aufzuführenden Ausführung und Angraben.
In gleichen an. luth. Consistorium.